



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 38 / 2016-20

Antragsteller: TFV-Schiedsrichterausschuss

Satzung/Ordnung: Schiedsrichterordnung

Antrag: Änderung §6, (4)

Bisher: (4) Die Meldung der zur Ansetzung geeigneten Schiedsrichter erfolgt zum 01. Juli. Der Nachweis über diese Schiedsrichter ist von den Vereinen ständig zu führen. Sanktionen gegenüber Vereinen wegen fehlender Schiedsrichter sind auch während des laufenden Spieljahres möglich.

Neu: (4) Die Meldung der zur Ansetzung geeigneten Schiedsrichter erfolgt zum 01. Juli. Sanktionen gegenüber Vereinen wegen fehlender Schiedsrichter sind nur während des laufenden Spieljahres möglich. Der entsprechende Antrag muss bis zum 31.05. an das zuständige Sportgericht gestellt werden.

Begründung: Anpassung an Änderungsantrag zu § 15 RuVO

Inkrafttreten: 01.07.2018